

A2 Änderung der Beitragsordnung

Antragsteller*in: Diözesanleitung
Tagesordnungspunkt: TOP 06 Anträge

Antragstext

Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass die Beitragsordnung wie folgt geändert wird. Nach der Änderung wird die neue Beitragsordnung an die Satzung angehängt, ohne, dass sie Bestandteil der Satzung wird.

Abweichend von der geänderten Beitragsordnung wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2025 einmalig zum 31.03. des Jahres fällig.

§1 Zuständigkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß §9.2 der Satzung durch die Diözesankonferenz festgelegt.

§2 Mitgliedsbeitrag der Pfarrgemeinschaften

2.1 Der von einer Pfarrgemeinschaft an den Diözesanverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus dem Grundbeitrag für die Mitglieder einer jeden Mitgliedsform multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsformen innerhalb der Pfarrgemeinschaft.

2.2 Der Grundbeitrag für einzelne Mitglieder in der Pfarrgemeinschaft (nach §1.2 der Pfarrsatzung) beträgt **30,00 €** jährlich.

2.3 Der Grundbeitrag für Familien mit bis zu 1 Kind beträgt **30,00 €** jährlich. Der Grundbeitrag für Familien mit mindestens 2 Kindern **45,00 €** jährlich.

2.4 Es kann ein Sozialbeitrag beantragt werden. Dieser beträgt abweichend vom Grundbeitrag **10,00 €** für Einzelpersonen oder **15,00 €** für Familien jährlich. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Diözesanleitung. Ein Rechtsanspruch existiert nicht.

2.5 Der Diözesanverband überlässt der Pfarrgemeinschaft zur Finanzierung eigener Projekte von dem Grundbeitrag **5,00 € pro Mitglied**(entsprechend §1.6 der Mustersatzung Pfarrgemeinschaft). Bei Familienmitgliedschaften erhält die

Pfarrgemeinschaft nur für die Kinder der Familie (§1.5 Mustersatzung
Pfarrgemeinschaft) diese Beträge.

2.6 Die Pfarrgemeinschaften können neben dem Grundbeitrag einen zusätzlichen
Pfarrbeitrag erheben.

§3 Mitgliedsbeitrag der Einzelmitglieder im Diözesanverband

Der Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitgliedes im Diözesanverband beträgt **30,00 €**
jährlich.

§4 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Die Mitgliedsbeiträge sind zum **31.01.** des Kalenderjahres fällig. **Bei Beitritt**
nach dem 31.01. wird dennoch der volle Beitrag für das laufende Beitragsjahr
fällig. Im Falle der Pfarrneugründung nach dem 01.10. eines laufenden Jahres
entfällt für die Gründungsmitglieder der Mitgliedsbeitrag für das Gründungsjahr.

Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, zahlen 1 €
Bearbeitungsgebühr.